

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Soziales und Gesundheit
Amt für Ausbildungsförderung (BAföG Amt)

BAföG-Informationsblatt zu unentschuldigten Fehlzeiten

Stand 03/2015

§ 20 BAföG regelt die „Rückzahlungspflichten“

U.a. ist „der Förderungsbetrag für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat“. Hierunter fallen unentschuldigte Fehltage.

In den Verwaltungsvorschriften zu § 20 BAföG ist bestimmt, dass eine Unterbrechung im Sinne der o.g. Vorschrift vorliegt, wenn mehr als drei aufeinander folgende Unterrichts- bzw. Vorlesungstage unentschuldigt gefehlt werden. Aufeinander folgen Unterrichts- bzw. Vorlesungstage auch, wenn zwischen ihnen allgemein unterrichts- und vorlesungsfreie Tage -ausgenommen Ferienzeiten- liegen (tageweise Rückforderung).

Als Unterbrechung gelten auch kürzere (nicht aufeinander folgende) tageweise Unterbrechungen, wenn sie insgesamt 30 Prozent der gesamten monatlichen Unterrichtszeit erreichen (tageweise Rückforderung).

§ 9 BAföG regelt die persönliche „Eignung“ für eine Förderung nach dem Gesetz

„Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht“.

In den Verwaltungsvorschriften zu § 9 BAföG ist bestimmt, dass von einer Eignung nicht mehr ausgegangen werden kann, wenn die Auszubildenden dem Unterricht mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit des Schulhalbjahres unentschuldigt fern bleiben (Einstellung der Förderung).

Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, das zuständige Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich zu unterrichten, wenn die/der Auszubildende die Ausbildung abbricht bzw. nach Anmeldung die Ausbildung nicht aufnimmt oder dem Unterricht unentschuldigt länger als 3 Tage fernbleibt.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.